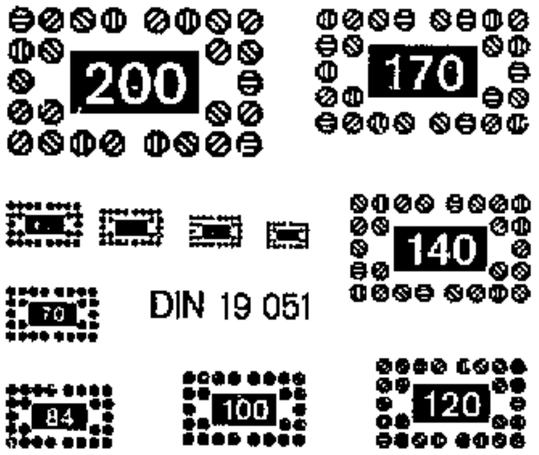

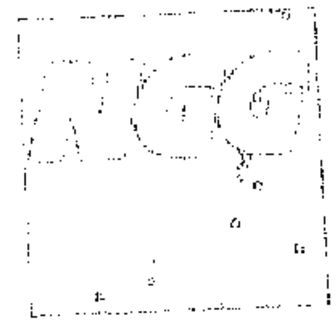

SATZUNG

der
Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-
Gaststätten

A 97 - 01375

Gültig ab 1.1.1983

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek
A 97 - 01375

NGG

Satzung der Gewerkschaft Nahrung · Genuss · Gaststätten

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin in der auf dem Gewerkschaftstag vom 5. bis 9. September 1982 in Nürnberg beschlossenen Fassung.

Diese Satzung ist gültig ab 1. Januar 1983

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Bereich 3

II. Zweck und Aufgaben 6

III. Mitgliedschaft 8

IV. Unterstützungen 18

V. Arbeitskämpfe 25

VI. Gliederung und Organe 26

Anhang 1 43

Anhang 2 46

Anhang 3 49

Anhang 4 51

I. Name, Sitz und Bereich

§ 1

Name, Sitz und Organisationsgebiet

Die Gewerkschaft führt den Namen:

Gewerkschaft Nahrung · Genuss · Gaststätten.

abgekürzt N G G.

Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

Ihr Organisationsgebiet erstreckt sich räumlich vorerst auf die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin.

Sie ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes — DGB.

§ 2

Organisationsbereich

Der Organisationsbereich umfaßt alle Arbeitnehmer

a) in Unternehmen und Betrieben, die Nahrungs- oder Genußmittel herstellen, verarbeiten, bearbeiten, abpacken oder abfüllen, einschließlich ihrer Hauptverwaltungen, Forschungslaboratorien, Einrichtungen zur Marktforschung, Werbegesellschaften, Verkaufsorganisationen, ihrer Auslieferungsläger, Verkaufsstellen und Kundendienste

b) in den einschlägigen Im- und Exportlägern der Freihäfen

c) in Verwaltungsgesellschaften der Nahrungs- und Genußmittel-Unternehmen sowie in Betrieben, die kapitalmäßig oder gesellschaftsrechtlich abhängig sind von Herstellerunter-

nehmen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und vorwiegend deren Erzeugnisse vertreiben

d) in Hotels, Restaurants, Cafés

e) in Beherbergungs-, Gaststätten- und Kantinenbetrieben oder einschlägigen Produktionsbetrieben bei den alliierten Streitkräften

f) in Genossenschaften der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und der Landwirtschaft

g) in der Hauswirtschaft

Folgende Wirtschaftsgruppen gehören insbesondere zum Organisationsbereich:

1. Getränke:

   Brauereien, Bierniederlagen, Bierverlage, Biergroßhandel, Mälzereien, Weinkellereien, Schaumweinkellereien, Mostereien, Brennereien, Monopolbetriebe, Likörfabriken, Spirituosenbetriebe, Mineralbrunnen, Mineralwasserbetriebe, Erfrischungsgetränkebetriebe, Getränkevertriebsorganisationen, Hefeindustrie, Backaromen- und Essenzherstellung, Fruchtsaftherstellung, Roheisfabriken.

2. Getreide:

   Mühlen aller Art, Teigwarenfabriken, Futtermittelindustrie, Kaffeeröstereien, Malzkaffee- und Kaffee-Ersatz-Betriebe, Nährmittelbetriebe, Stärkeindustrie, Backwaren-Industrie Bäckereien, Konditoreien.

3. Fleisch:

   Fleischwarenindustrie, Fleischereien mit allen Nebenbetrieben, Feinkostherstellungsbetriebe, Häute- und Fellebetriebe, Darmbetriebe, Geflügelschlachtereien, Versandschlachtereien, Kühlhäuser, Gefrierfleischhallen, Viehhandlungen, Schlacht- und Viehhöfe, soweit die Arbeitnehmer nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

4. Fisch:

   Fischwirtschaft mit allen Nebenbetrieben, Fischmehlfabriken, muschelverarbeitende Betriebe, Eiweißfabriken, Essig- und Senfbetriebe, Salzereien.

5. Milch und Fett:

   Unternehmen und Betriebe, die Milch, Milch- und Molkereiprodukte ver- und bearbeiten einschließlich Fertigungslagerungsbetriebe, Milchprüfringe, Milchhandelsorganisationen, Unternehmen und Betriebe, die Margarine, Platten- und Kunstspeisefett herstellen, Fettschmelzen, Ölmühlen sowie Härtungs- und Raffinationsbetriebe, soweit sie überwiegend Speiseöle und -fette herstellen.

6. Zucker:

   Unternehmen und Betriebe, die Zucker herstellen, Kandis erzeugen, Melasse-Entzuckerungsanstalten.

7. Süßwaren und Dauerbackwaren:

   Unternehmen und Betriebe, die zum Beispiel Keks, Lebkuchen, Waffeln, Zwieback, Kakao, Schokoladen, Zuckererzeugnisse, Rübensaft, Sirup, Kunsthonig, Speiseeis, Marzipan und Rohmassen herstellen oder verarbeiten.

8. Obst und Gemüse:

   Unternehmen und Betriebe, die Obst, Gemüse und Kartoffeln be- und verarbeiten, Marmeladen, Fruchtsirup, Obstkraut, Fertiggerichte, Obst- und Gemüsesäfte herstellen, Tiefkühlung von Lebensmitteln aller Art, Bananenreifereien.

9. Tabak:

   Unternehmen und Betriebe, die Zigarren, Zigaretten-, Rauch-, Kau- und Schnupftabak in Halb- oder Fertigfabrikaten herstellen, einschließlich industrieller Tabakvergärungsbetriebe, Rohtabaklager.

10. Hotels, Restaurants, Cafés, Gaststätten:
Hotels, Motels und Raststätten, Restaurants, Cafés, Gaststätten, Konditoreien mit Getränkeausschank, Eisdielen, Erfrischungsräume, Verkaufskioske mit Ausschank, Beherbergungs- und Küchenbetriebe jeder Art, Kantinen, Kasinos, Werkküchenbetriebe, ferner die internationalen und deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaften, Sanatorien, Ferienheime, Schulen und Ferienheime des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

11. Unternehmen für Handel und Produktion der freien Gemeinwirtschaft sowie landwirtschaftliche Genossenschaften unabhängig von ihrer Rechtsform:
Betriebe der co op-Gruppe sowie die Gesellschaften der Verbraucher (Läden, Märkte, Center, SB-Warenhäuser — auch wenn das Warensortiment nicht auf Nahrungs- und Genußmittel beschränkt ist — Läger, Verwaltungen und Hilfsbetriebe sowie ihrer Warenbeschaffungszentrale). Betriebe und Verwaltungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften und verwandte Betriebe, soweit sie insbesondere die Produktion, den Vertrieb oder den Verkauf von Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln betreiben.

12. Hauswirtschaft:
Die in der Hauswirtschaft tätigen Arbeitnehmer.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3
Aufgaben und Ziele

Die Gewerkschaft hat unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmen, Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Konfessionen insbesondere die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu fördern.

Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller zum Organisationsbereich gehörenden Arbeitnehmer zum gemeinsamen Handeln. Sie haben als Gewerkschaftsmitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen und rassischen Tendenzen das Recht zur freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten und die Verpflichtung, für die Gewerkschaft zu werben und sich für ihre Ziele einzusetzen.

2. Eintreten für die Menschenrechte und für die Erhaltung des Friedens in Freiheit.

3. Eintreten für den Ausbau des sozialen und demokratischen Rechtsstaates.

4. Bekämpfung aller antidemokratischen Einflüsse und Bestrebungen.

5. Einflußnahme auf die Gesetzgebung in wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen.

6. Mitwirkung bei der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und bei der Durchsetzung der Mitbestimmung.

7. Erzielen günstiger Löhne, Gehälter und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen.

8. Eintreten für die Gleichberechtigung. Besonderer Schutz der Frauen und Jugendlichen in wirtschafts-, tarif- und sozialpolitischer Hinsicht.

9. Gewerkschaftliche Vertrauensleute, Frauen-, Angestellten- und Jugendarbeit nach den vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen Nachwuchses, Förderung der Jugendpflege und Solidarität, Einflußnahme auf das Schul- und Bildungswesen.

10. Förderung des demokratischen Bewußtseins und des gewerkschaftlichen Wissens der Mitglieder, Schulung und Bildung der Betriebsräte und Vertrauensleute.
11. Herausgabe einer Zeitschrift für NGG-Mitglieder und weiterer Mitteilungen und Informationen.
12. Rechtsschutz bei allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und der Sozialversicherung. Beratung in Lohnsteuerfragen.
13. Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitskämpfen und in besonderen Fällen.

III. Mitgliedschaft

§ 4
Beitritt

1. Mitglied kann jeder Arbeitnehmer werden, der in einem zum Organisationsbereich gehörenden Unternehmen oder Betrieb beschäftigt ist oder eine einschlägige schulische Ausbildung erfährt. Die Anerkennung der Satzung, der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane und des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Eine weitere Voraussetzung ist die Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages.

   Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft NGG ist mit der Zugehörigkeit zur NPD oder anderen rechts- oder linksextremistischen Gruppen unvereinbar.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

   Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der erfaßten Daten

sowie deren Weitergabe innerhalb der DGB-Gewerkschaften einverstanden.

3. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens ab 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt worden ist.
4. Der Vorstand der Verwaltungsstelle oder der Geschäftsführende Hauptvorstand kann eine Aufnahme ablehnen.

   Der Ablehnung ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheids Einspruch beim Hauptvorstand einlegen. Der Hauptvorstand entscheidet darüber endgültig.
5. Das Mitglied erhält nach seinem Beitritt einen Mitgliedsausweis.
6. Alle Rechte sind an die Erfüllung der Beitragspflicht gemäß Ziffer 1 gebunden.

§ 5
Übertritt von einer anderen Gewerkschaft

Mitglieder anderer Gewerkschaften, die in Unternehmen oder Betrieben unseres Organisationsbereiches tätig sind, werden unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft, Beitragsleistung und bezogenen Unterstützungen in NGG übernommen.

§ 6
Wiederaufnahme weiblicher Mitglieder nach Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

1. Weibliche Mitglieder, die aus familiären Gründen ihre Erwerbstätigkeit und die Mitgliedschaft zu einer DGB-Gewerkschaft unterbrechen, haben bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit und Mitgliedschaft Anspruch auf die durch frühere Beitragszahlung erworbenen Rechte.

2. Die Unterbrechung der Mitgliedschaft darf die Dauer von 7 Jahren nicht überschreiten.

§ 7

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht:
   a) bei Einberufung zum Wehrdienst;
   b) für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die zum Ersatzdienst einberufen werden;
   c) für nicht anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die aufgrund ihrer Gewissensentscheidung einer vorliegenden Einberufung nicht Folge leisten und dadurch strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert werden.
2. Es ruhen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 13-21 ergeben mit Ausnahme der Hinterbliebenenunterstützung und Rechtsschutzgewährung im Sozial- und Arbeitsrecht in besonderen Fällen.

§ 8

Ab- und Anmeldungen

Die zuständige Verwaltungsstelle ist vom Mitglied in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:

1. bei jedem Wohnort-, Wohnungs- oder Betriebswechsel,
2. wenn weibliche Mitglieder ihre Mitgliedschaft nach § 6 unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Die Wiederanmeldung muß in solchen Fällen innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

3. wenn Wehrpflichtige zum Wehrdienst oder anerkannte Kriegsdienstverweigerer zum Ersatzdienst einberufen werden oder nicht anerkannte Kriegsdienstverweigerer inhaftiert werden. Die Verwaltungsstelle stellt in solchen Fällen eine Bestätigung über die Mitgliedschaft aus und zieht den Mitgliedsausweis ein. Nach Beendigung des Wehr- oder Ersatzdienstes oder nach Entlassung wird dem Mitglied der Mitgliedsausweis gegen Rückgabe der Bestätigung wieder ausgehändigt. Von diesem Zeitpunkt ab leben alle Rechte und Pflichten wieder auf.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß und nach Kündigungsfrist.
2. Eine Kündigung muß jeweils spätestens 6 Wochen vor Quartalsschluß vom Einzelmitglied gegenüber der zuständigen Verwaltungsstelle erklärt werden. Sie ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.
3. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die Gewerkschaft.

§ 10

Ausschlußverfahren

1. Mitglieder, die nachweislich die Interessen der Gewerkschaft geschädigt haben, können
   a) in leichteren Fällen durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand verwarnt oder gerügt werden. Die Mißbilligung, Verwarnung oder Rüge muß schriftlich erfolgen und protokollarisch festgehalten werden.
   b) ihre Mitgliedschaft durch Ausschluß verlieren.

2. Ein Ausschlußverfahren beginnt mit dem Eingang des Ausschlußantrages des Vorstandes einer Verwaltungsstelle oder einer Schiedsstelle nach Ziff. 6 oder 7 bei dem Geschäftsführenden Hauptvorstand. Das Ausschlußverfahren beginnt auch mit einem Beschlußvorschlag des Geschäftsführenden Hauptvorstandes an den Hauptvorstand, wenn das Ausschlußverfahren nach Ziffer 9 durchgeführt wird. Solange das Ausschlußverfahren schwebt, ruhen alle Mitgliedspflichten und -rechte.

3. Der Antrag auf Durchführung eines Ausschlußverfahrens kann von jedem Mitglied bei der für den Antragsteller zuständigen Verwaltungsstelle gestellt werden. Er muß schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.

4. Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat nach Eingang des Antrages in seiner nächsten Sitzung, zu der die Mitglieder des Vorstandes der Verwaltungsstelle schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind, über die Einleitung des Verfahrens Beschluß zu fassen. Handelt es sich bei dem Betroffenen um ein Mitglied einer anderen Verwaltungsstelle, ist der Antrag unverzüglich an den Landesbezirksvorstand oder an den Geschäftsführenden Hauptvorstand weiterzuleiten.

5. Hat der Vorstand der Verwaltungsstelle die Einleitung des Verfahrens beschlossen, so muß dem betroffenen Mitglied in der Sitzung des Vorstandes der Verwaltungsstelle Gelegenheit zur persönlichen Äußerung gegeben werden. Dazu ist das betroffene Mitglied mit eingeschriebenem Brief mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Grundes und unter Beifügung der Satzung zu laden.

   Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben sein muß. Das betroffene Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

   Ist beschlossen worden, einen Antrag auf Ausschluß zu stellen, so ist dieser zusammen mit der Niederschrift von der Verwaltungsstelle unverzüglich an den Hauptvorstand zu senden. Der Hauptvorstand entscheidet über den Antrag.

6. Wird die Einleitung eines Ausschlußverfahrens gegen ein Mitglied von einem Mitglied einer Verwaltungsstelle begehrt, der das betroffene Mitglied nicht angehört, so ist zur Einleitung des Verfahrens vom zuständigen Landesbezirksvorstand eine Schiedsstelle zu bilden, wenn es sich bei den beiden betroffenen Verwaltungsstellen um solche eines Landesbezirks handelt. Diese Schiedsstelle setzt sich zusammen aus

   einem Vorsitzenden und

   je zwei Vorstandsmitgliedern der Verwaltungsstelle, der das betroffene Mitglied angehört und derjenigen, aus deren Mitgliedschaft die Einleitung eines Ausschlußverfahrens begehrt worden ist.

   Die Vorstände der beiden betroffenen Verwaltungsstellen wählen jeder für sich ihre beiden Vertreter für die Schiedsstelle. Stellvertreter sind zu nominieren.

   Der zuständige Landesbezirksvorsitzende führt den Vorsitz in der Schiedsstelle.

   Der Vorsitzende der Schiedsstelle bestimmt den Termin der Sitzung, zu der die Beisitzer innerhalb von 4 Wochen schriftlich von ihm einzuladen sind.

   Die Sitzung muß am Sitz der Verwaltungsstelle des betroffenen Mitgliedes stattfinden. Das betroffene Mitglied muß vom Vorsitzenden schriftlich mit Einschreibebrief mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Grundes und Beifügung der Satzung eingeladen werden.

   Dem betroffenen Mitglied muß in der Schiedsstellensitzung Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden.

Über die Sitzung der Schiedsstelle ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Schiedsstelle unterschrieben sein muß.

Das betroffene Mitglied erhält von der Niederschrift eine Abschrift durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle.

Ist der Ausschlußantrag von der Schiedsstelle beschlossen worden, so ist dieser zusammen mit der Niederschrift unverzüglich an den Hauptvorstand zu senden, der darüber entscheidet.

7. Befinden sich die beteiligten Verwaltungsstellen in verschiedenen Landesbezirken, ist der Geschäftsführende Hauptvorstand für die Bildung einer Schiedsstelle zuständig. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes, das von ihm durch Beschluß zu delegieren ist, führt dann den Vorsitz der Schiedsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen.

8. Ein Ausschlußantrag beim Hauptvorstand kann durch den Vorstand einer Verwaltungsstelle oder durch eine Schiedsstelle nur gestellt werden, wenn ein entsprechender Mehrheitsbeschluß gefaßt wurde.

   Bei diesem Beschluß darf sich kein Mitglied des Vorstandes oder der Schiedsstelle der Stimme enthalten.

9. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Hauptvorstandes auch ohne Antrag erfolgen, wenn es

   a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder ihrer Interessen in sich schließen,

   b) den Weisungen der Gewerkschaftsorgane, soweit diese in der Satzung begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt,

   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder bei der Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.

10. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Geschäftsführenden Hauptvorstandes nach Stellungnahme des Vorstandes der Verwaltungsstelle und des zuständigen Landesbezirksvorsitzenden auch ohne Antrag erfolgen:

    a) bei Schädigung der Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, Streik- oder Sperrebruch sowie

    b) im Falle der Mitgliedschaft in oder Betätigung für gegnerische oder extremistische Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft nach DGB-Beschluß oder § 4 Ziff. 1 dieser Satzung **mit der** Zugehörigkeit zu einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar ist.

11. Jeder Ausschlußbeschluß ist dem Betroffenen mit einer Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben zuzustellen.

12. Ein durch Beschluß des Hauptvorstandes oder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes gerügtes, verwarntes oder ausgeschlossenes Mitglied hat ein Recht auf Einspruch beim Hauptausschuß.

    Jeder Einspruch ist an die Adresse des Vorsitzenden des Hauptausschusses zu richten und muß innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses per Einschreiben erfolgt sein.

    Der Rechtsweg kann nur innerhalb von einem Monat nach Abschluß des Ausschlußverfahrens beschritten werden.

13. Ausgeschlossene können Antrag auf Neuaufnahme stellen. Der Antrag ist über die zuständige Verwaltungsstelle an den Hauptvorstand zu richten. Der Hauptvorstand entscheidet nach Stellungnahme der Verwaltungsstelle, in der der Antragsteller zur Zeit seines Ausschlusses Mitglied war.

Der Hauptvorstand entscheidet nach Stellungnahme des Verwaltungsstellen-Vorstandes außerdem über die Anerkennung früherer Rechte.

§ 11

Mitgliedschaft der NGG im DGB

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes, hat dessen Satzungen einzuhalten und seine Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit von einem Gewerkschaftstag beschlossen wird. Wird auf einem Gewerkschaftstag der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund beraten, sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

§ 12

Auflösung der NGG

1. Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur von einem Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

§ 13

Beiträge

1. Die für die Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht.

2. Der Mindestbeitrag beträgt:
   a) für Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder 1 % des Tarifbruttoeinkommens bzw. der Ausbildungsvergütung,
   b) für Kranke und Wöchnerinnen nach Ablauf des Anspruchs auf Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung und für Arbeitslose DM 5,– monatlich, jedoch nicht mehr als 1 % der bezogenen Leistungen,
   c) für Rentner DM 3,– monatlich,
   d) für Mitglieder ohne Arbeitseinkommen, die vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind, 2,– DM monatlich.
3. Ein höherer Beitrag kann geleistet werden.
4. Der Hauptvorstand kann in außerordentlichen Fällen die Erhebung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen für eine begrenzte Dauer beschließen.
5. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Die Beitragsleistung erfolgt
   a) durch Abbuchung bzw. Überweisung von einem Konto des Mitgliedes,
   b) durch Abzug vom Lohn bzw. Gehalt des Mitgliedes,
   c) durch Barzahlung.

Die Gewerkschaft NGG ist zur Einziehung des Beitrages im Rahmen der festgelegten Kassierungsart in der sich aus Ziff. 2 ergebenden Höhe ermächtigt.

Als Nachweis für geleistete Beiträge gelten:

a) die in Mitgliedsbücher eingeklebten und entwerteten Beitragsmarken,
b) bei markenloser Beitragskassierung die in Mitgliedsbücher eingeklebten Beitragsquittungen,
c) die mittels Datenverarbeitung ausgedruckten Mitgliedskarten mit Jahresbeitragsbescheinigung.

Verlorengegangene Beitragsmarken werden nicht ersetzt.

6. Die Beitragspflicht ruht:
   a) bei Inhaftierung und Strafverbüßung, die durch Eintreten für die Interessen und Ziele der Gewerkschaft verursacht wurden,
   b) in allen Fällen der §§ 6 und 7.
7. Die beitragsfreie Zeit wird in Fällen der Ziffer 6 mit dem Durchschnittsbeitrag angerechnet, der sich aus der Beitragsleistung der letzten 3 Monate vor dem Ruhen der Beitragspflicht ergibt.
8. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beitragspflicht ist Hamburg.

IV. Unterstützungen

§ 14

Unterstützungen

Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern nach Erfüllung der in der Satzung festgelegten Voraussetzungen:

Rechtsberatung und Rechtsschutz

Unterstützung bei Streik

Gemaßregeltenunterstützung

Freizeit-Unfallversicherung

Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützung

Familien-Rechtsschutz-Versicherung

Unterstützung in besonderen Fällen

Alle Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 15

Rechtsberatung und Rechtsschutz

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsauskünfte in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung wird ohne Rücksicht auf Dauer der Mitgliedschaft gewährt.
2. Rechtsschutz kann auf Antrag gewährt werden. Er erstreckt sich nur auf die Vertretungs- und Gerichtskosten und kann übernommen werden:
   a) in allen Streitfällen, die infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Gewerkschaftsrechte sowie bei Streik und Aussperrungen entstehen
   b) in Streitfällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder den Sozialversicherungsgesetzen ergeben
   c) im Falle von Wehrdienstverweigerung
   d) für Hinterbliebene eines tödlich verunglückten Mitgliedes
   e) für Hinterbliebene in Fällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis des verstorbenen Mitgliedes oder den Sozialversicherungsgesetzen ergeben.
3. Rechtsschutz kann im Falle der Ziffer 2 a ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über Ausnahmen. In allen anderen Fällen ist eine Gewerkschaftszugehörigkeit von mindestens drei Monaten erforderlich.
4. Jeder Antrag auf Rechtsschutz ist vom Mitglied bei der zuständigen Verwaltungsstelle zu stellen. Sie entscheidet nach den verbindlichen Richtlinien des Hauptvorstandes über die Gewährung von Rechtsschutz in Prozessen vor den Arbeitsgerichten oder in Prozessen vor den Sozialgerichten.
5. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über die Gewährung von Rechtsschutz in allen anderen Prozessen,

zum Beispiel in Beschlußverfahren, in Straf-, Beschwerde-, Rechtsbeschwerde-, Berufungs- und Revisionssachen und über die Einholung von Gutachten. Seine Befugnisse in dieser Hinsicht sind übertragbar.

6. Die Rechtsschutzgewährung erfolgt nur für eine Instanz und muß für die nächste gesondert beantragt werden.
7. Zahlungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein Rechtsschutzantrag genehmigt ist. Sie sind ausschließlich durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand oder nach dessen Richtlinien anzuweisen. Honorarvereinbarungen kann nur der Geschäftsführende Hauptvorstand treffen. Dieses Recht kann von ihm delegiert werden.
8. Die Rechtsschutzgenehmigung kann widerrufen werden, wenn das Mitglied falsche Aussagen gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.
   Das Mitglied hat in solchen Fällen die von der Gewerkschaft verauslagten Kosten zurückzuerstatten.
9. Die NGG haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller infolge Fahrlässigkeit der von ihr mit der Rechtsschutzausübung Beauftragten entstehen.
10. Rechtsschutz wird nicht erteilt:
    a) in Prozessen von Mitgliedern untereinander
    b) in Prozessen, deren Streitgegenstand vor dem Eintritt in die Gewerkschaft entstanden ist.

§ 16
Unterstützung bei Streik

1. Unterstützung wird bei Arbeitskämpfen an Mitglieder gezahlt, wenn der Geschäftsführende Hauptvorstand den Streikantrag oder die Unterstützungszahlung genehmigt hat.
2. Während der Arbeitskämpfe wird Unterstützung gezahlt; sie beträgt je Woche nach einer Beitragsleistung von mindestens:

a) 3 Monaten das 12fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages.

b) 12 Monaten das 16fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages.

Als Berechnungsgrundlage gilt der Durchschnittsbeitrag der letzten drei Monate.

Dauert der Arbeitskampf weniger als eine Woche, beträgt die Unterstützung je Tag 1/5 der wöchentlichen Unterstützung.

Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks.

3. Bei umfangreichen Streikbewegungen können Sonderregelungen durch den Hauptvorstand beschlossen werden.

4. Für nicht am Arbeitskampf beteiligte Ehegatten und für unterhaltsberechtigte Kinder, sofern sie kein eigenes Arbeitseinkommen beziehen, wird ein Zuschlag zur Unterstützung gezahlt. Er beträgt:

   nach 3monatiger Beitragsleistung je 1,— DM je Unterstützungstag

   nach 12monatiger Beitragsleistung je 2,— DM je Unterstützungstag

5. Die Unterstützung für unterhaltsberechtigte Kinder wird, wenn beide Ehegatten am Arbeitskampf beteiligt sind, nur an ein Elternteil ausgezahlt.

6. Mitglieder, die ohne Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes die Arbeit niederlegen oder vor Beendigung eines Arbeitskampfes die Arbeit aufnehmen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 17

Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, können auf Antrag Gemaßregeltenunterstützung erhalten.
2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Bestimmungen für die Zahlung von Unterstützung bei Streik.
3. Anträge auf Unterstützung sind vom Vorstand der Verwaltungsstelle an den Geschäftsführenden Hauptvorstand zu richten. Der Mitgliedsausweis des Gemaßregelten muß dem Antrag beigefügt werden.
4. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet in jedem Falle über die Bewilligung und Dauer der Unterstützung. Sie soll im Regelfall nicht länger als für 26 Wochen gezahlt werden.
5. Die Unterstützung ist voll oder zum Teil zurückzuzahlen, wenn dem Mitglied durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn oder sonstige Entschädigungen gezahlt werden.

§ 18

Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören, schließt die Gewerkschaft eine Freizeit-Unfallversicherung ab und händigt ihnen einen Versicherungsausweis aus.
2. Kommt das Mitglied der Verpflichtung zur satzungsgemäßen Beitragszahlung nicht nach, erlöschen alle versicherungsrechtlichen Ansprüche.

3. Die Versicherungsbedingungen und Leistungen richten sich nach dem mit dem Versicherungsträger abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag (s. Anlage 1 der Satzung).

§ 19

Alters- und Hinterbliebenenunterstützung

1. Mitglieder, die aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind und Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, können, soweit zu diesem Zeitpunkt eine 5jährige Mitgliedschaft vorliegt, 50 % der in der Ziffer 5 genannten Unterstützung als Altersunterstützung bei der zuständigen Verwaltungsstelle beantragen.

   Die Altersunterstützung wird bei der Zahlung von Hinterbliebenenunterstützung angerechnet.
2. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung gewährt werden, wenn bis zum Todestage mindestens 36 Monate Beiträge entrichtet worden sind.
3. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft am Tage des Ausscheidens aus dem Arbeitsprozeß und nach der Durchschnittshöhe der vom verstorbenen Mitglied bis Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß entrichteten Voll-Beiträge der letzten 36 Monate.
4. Die Unterstützung wird, soweit kein Beitragsrückstand besteht, an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, oder, sofern diese Voraussetzungen nicht zutreffen, an denjenigen, der nachweislich die Bestattungskosten übernommen hat.

Mitglieder, die ihre Altersunterstützung laut Ziffer 1 ausgezahlt bekommen haben und deren Hinterbliebenenunterstützung im Mitgliedsbuch eingetragen ist, können beim Tode des Ehepartners auf Antrag 50% dieser Summe erhalten. Der verbleibende Betrag kommt nach dem Ableben des Mitgliedes an die Hinterbliebenen zur Auszahlung.

Die Unterstützung ist spätestens 3 Monate nach dem Tode des Mitglieds bei der zuständigen Verwaltungsstelle zu beantragen. Dabei sind Mitgliedsausweise und die amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

5. Als Unterstützung wird nach einer gemäß Abs. 3 festzustellenden Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung das 1½-fache des errechneten Monats-Durchschnittsbeitrages für jedes vollendete Mitgliedschaftsjahr gezahlt.

   Verstirbt ein Mitglied in der Zeit nach vollendetem dritten Mitgliedschaftsjahr und vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, kommt als Hinterbliebenenunterstützung das 7½fache des errechneten Monats-Durchschnittsbeitrages zur Auszahlung.

§ 20

Familien-Rechtsschutzversicherung

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 3 Monate angehören, schließt die Gewerkschaft eine Familien-Rechtsschutzversicherung ab und händigt ihnen einen Versicherungsausweis aus.

2. Kommt das Mitglied der Verpflichtung zur satzungsgemäßen Beitragszahlung nicht nach, erlöschen alle versicherungsrechtlichen Ansprüche.

3. Die Versicherungsbedingungen und Leistungen richten sich

nach dem mit dem Versicherungsträger abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag (s. Anlage 2 der Satzung).

§ 21

Unterstützung in besonderen Fällen

Mitglieder, die mindestens 12 Monatsbeiträge entrichtet haben und sich in einer Notlage befinden, können auf Antrag eine einmalige Unterstützung erhalten, deren Höhe von Fall zu Fall beschlossen wird.

Anträge sind schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

Gewerkschaftlichen Vertrauensleuten kann eine einmalige Unterstützung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden.

V. Arbeitskämpfe

§ 22

Arbeitskämpfe

1. Die Einleitung und Durchführung von Arbeitskämpfen bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes. Der Geschäftsführende Hauptvorstand kann seinen Beschluß vom Ergebnis einer Mitgliederbefragung (Urabstimmung) abhängig machen und eine solche Befragung über die Kampfbereitschaft in jeder Phase des Arbeitskampfes wiederholen.

2. Ein nicht genehmigter Arbeitskampf kann durch Beschluß des Geschäftsführenden Hauptvorstandes von der Gewerk-

schaft NGG übernommen und mit geeigneten Maßnahmen unterstützt werden.

3. Die Beendigung eines Arbeitskampfes beschließt der Geschäftsführende Hauptvorstand oder dessen Beauftragter. Sie soll auch entgegen der Ansicht der am Arbeitskampf beteiligten Gruppe erfolgen, wenn nach den Umständen die Weiterführung des Kampfes zwecklos geworden ist oder sich für die Gewerkschaft als schädigend auswirken kann.
4. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, ergänzende Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen zu beschließen.

VI. Gliederung und Organe

§ 23

Gliederung und Organe

1. Die Gewerkschaft gliedert sich in:
   a) Verwaltungsstellen
   b) Verwaltungsstellen mit Ortsstellen
   c) Landesbezirksverwaltungen
   d) Hauptverwaltung.
2. Ihre Organe sind:
   a) die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Verwaltungsstellen
   b) die Vorstände der Verwaltungsstellen
   c) die Landesbezirkskonferenzen
   d) die Landesbezirksvorstände

   e) der Hauptvorstand
   f) die Revisionskommission
   g) der Hauptausschuß
   h) der Beirat
   i) der Gewerkschaftstag.

§ 24

Wahlen zu den Organen

1. Die Mitglieder der Organe werden in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens drei Monate der Gewerkschaft angehören.
3. Wählbar sind nur Mitglieder, die:
   a) keinen Beitragsrückstand haben
   b) mindestens 1 Jahr der Gewerkschaft angehören
   c) mindestens 5 Jahre der Gewerkschaft angehören, wenn sie als Delegierte für den Gewerkschaftstag, für den Hauptvorstand, Hauptausschuß oder Beirat kandidieren.

   Ausnahmen zu c) bedürfen der Zustimmung der jeweils für die Wahl zuständigen Organe.
4. Durch Wahl können auch den Angestellten der Gewerkschaft ehrenamtliche Funktionen übertragen werden, wenn Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
5. Die Wahlen in den Verwaltungsstellen und die Wahlen in den Landesbezirken finden rechtzeitig vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag statt, Wiederwahlen sind zulässig.

§ 25

Verwaltungsstellen und Ortsstellen

1. Verwaltungsstellen werden nach den Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit errichtet.
   Die Errichtung neuer Verwaltungsstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbezirksvorstandes durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand.
   Der Geschäftsführende Hauptvorstand kann im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand und unter Mitbestimmung des betroffenen Verwaltungsstellenvorstandes bestehende Verwaltungsstellen auflösen oder mit anderen verschmelzen, wenn das im Interesse der Gewerkschaft zweckmäßig und geboten ist.

2. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist das höchste Organ auf der Verwaltungsstellenebene.

3. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung beschließt zur Regelung aller örtlichen Angelegenheiten eine Verwaltungsstellensatzung. Sie enthält auch Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den Ortsstellen und deren Vertretung im Verwaltungsstellenvorstand.
   Sie bedarf der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand und tritt mit dessen Genehmigung in Kraft.
   Innerhalb von 3 Monaten muß die Genehmigung oder Ablehnung mit Begründung beim Verwaltungsstellenvorstand schriftlich vorliegen.
   Die Satzung der Verwaltungsstelle muß im Falle der Anwendung des Delegiertensystems einen Schlüssel enthalten, der Grundlage für die Delegiertenwahl durch die Mitglieder in den Betrieben oder durch Einzelmitglieder ist.
   Die zur Verwaltungsstelle gehörenden Ortsstellen sind bei der Delegiertenwahl entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen.

4. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung wählt den Vorstand der Verwaltungsstelle gemäß § 24 der Satzung.
   Der Vorstand besteht aus:
   dem 1. Vorsitzenden
   dem stellvertretenden Vorsitzenden
   dem Kassierer
   dem Schriftführer und den Beisitzern.
   Die Frauen, Angestellten und die Jugendlichen müssen im Vorstand vertreten sein, wenn Personengruppenausschüsse bestehen. Diese haben das Vorschlagsrecht.
   Bestehen keine Personengruppenausschüsse, sollen die Personengruppen möglichst im Vorstand vertreten sein.
   Der Vorstand der Verwaltungsstelle kann entsprechend der Satzung der Verwaltungsstelle einen Geschäftsführenden Vorstand bilden.

5. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung wählt als Kontrollinstanz für die Prüfung der Kasse und Abrechnung der Verwaltungsstelle eine Revisionskommission. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Verwaltungsstelle angehören und nicht Angestellte der Gewerkschaft sein dürfen.

6. Der Vorstand der Verwaltungsstelle vertritt in seinem Bereich die Gewerkschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung.
   Ihm obliegt es, die gewerkschaftlichen Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und nach den Weisungen des Geschäftsführenden Hauptvorstandes und des zuständigen Landesbezirksvorstandes durchzuführen, insbesondere:
   a) die Betreuung der Mitglieder in jeder durch die Satzung gebotenen Weise. Dazu und zur Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder gehört die Bildung von

Fachgruppen. Ihnen stehen Fachgruppenleitungen vor, die dem Vorstand der Verwaltungsstelle unterstehen.

Eine Fachgruppenleitung soll sich zusammensetzen aus

einem Vorsitzenden

und

einem Stellvertreter

b) die Errichtung und Unterstützung von Ortsstellen sowie deren Auflösung

c) die Einberufung von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen

d) die Bildung von Vertrauensleutegruppen in den Betrieben

e) die Durchführung von Versammlungen für Betriebsräte und Vertrauensleute

f) die Durchführung von gewerkschaftlichen Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

g) die Durchführung von Maßnahmen für die Werbung von Mitgliedern

h) die Förderung der Angestellten-, Frauen- und Jugendarbeit

i) die Zusammenarbeit mit den DGB-Kreisvorständen.

7. Die Geschäfte einer Verwaltungsstelle führt ein hauptamtlicher Geschäftsführer. Seine Bestellung erfolgt nach Aussprache mit dem Verwaltungsstellenvorstand im Benehmen mit dem Landesbezirksvorstand durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand, vorerst befristet auf die Dauer von 6 Monaten. Vor Ablauf dieser Zeit ist das Einverständnis des Verwaltungsstellenvorstandes erforderlich.

Bei der Durchführung der Aufgaben ist der Geschäftsführer an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beiträge und deren Abrechnung mit der Hauptkasse.

Die Verwaltungsstellen erhalten 15 % ihres Beitragsaufkommens zur Durchführung ihrer Aufgaben, wie sie sich aus Satzung und Weisungen ergeben.

§ 26

Landesbezirke

1. Das Organisationsgebiet ist in Landesbezirke eingeteilt. Die Einteilung trifft der Hauptvorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbezirksvorständen.

2. Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ auf Landesbezirksebene. Sie findet statt vor jedem Gewerkschaftstag und wird nach den Richtlinien des Hauptvorstandes für die Durchführung der Landesbezirkskonferenz vom Landesbezirksvorstand einberufen.

3. Die Landesbezirkskonferenz setzt sich zusammen aus:

   a) den Mitgliedern des Lb-Vorstandes

   b) den in den Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstellen gewählten Delegierten.

   Für je angefangene 500 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen.

4. Die Landesbezirkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Landesbezirksvorstandes entgegen, nimmt Stellung zu den vorliegenden Anträgen und führt folgende Wahlen durch:

   a) die Wahl des Landesbezirksvorstandes

   b) die Wahl der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder des Landesbezirks

   c) die Wahl der Gewerkschaftsbeiratsmitglieder des Landesbezirks und deren Stellvertreter

   d) die Wahl der Delegierten des Landesbezirks und deren Stellvertreter zu den Bundeskongressen des DGB

   e) die Wahl der NGG-Delegierten und deren Stellvertreter zu den Landesbezirkskonferenzen des DGB.

5. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz kann vom Landesbezirksvorstand nur in Übereinstimmung mit dem Hauptvorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen bei vorzeitigem Ausscheiden des Landesbezirksvorsitzenden, sofern eine Neuwahl erforderlich ist.

6. Die außerordentliche Landesbezirkskonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten oder ihren Stellvertretern der vorherigen Landesbezirkskonferenz und den Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes.

7. Notwendige Ersatzwahlen zu einer außerordentlichen Landesbezirkskonferenz werden in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen vorgenommen, in denen Delegierte und Stellvertreter ausgefallen sind.

8. Der Landesbezirksvorstand besteht aus:
   dem Vorsitzenden
   dem stellvertretenden Vorsitzenden und
   Beisitzern.
   Die Zahl seiner Mitglieder darf 13 nicht übersteigen. Seine Mehrheit setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen Funktionären, die in Betrieben unseres Organisationsbereichs tätig sein müssen. Die Frauen, Angestellten und Jugendlichen müssen im Vorstand vertreten sein.

   Die zuständigen Landesbezirksausschüsse haben das Vorschlagsrecht.

   Die Vorsitzenden der Landesbezirksausschüsse für Frauen, Jugend und Angestellte und die im Land gewählten ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht in den Landesbezirksvorstand gewählt worden sind.

9. Dem Landesbezirksvorstand obliegt es, die gewerkschaftlichen Aufgaben im Landesbezirk im Rahmen dieser Satzung und nach den Weisungen des Hauptvorstandes durchzuführen, insbesondere

   a) die Beratung, Unterstützung und Überwachung der Verwaltungsstellen

   b) die Einberufung der Landesbezirkskonferenz

   c) die Einberufung von Arbeitstagungen auf der Landesebene für Angestellte, Frauen und Jugendliche entsprechend den Richtlinien für die Personengruppenarbeit

   d) die Einberufung von Wirtschaftsgruppenkonferenzen auf Landesbezirksebene, wenn dafür die Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes vorliegt

e) die Einberufung einer Konferenz für Angestellte der Gewerkschaft auf Landesbezirksebene nach Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Hauptvorstand

f) Nachwahlen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der nach Ziffer 4 von der Landesbezirkskonferenz gewählten Vertreter mit Ausnahme des Landesbezirksvorsitzenden

g) die Zusammenarbeit mit den Organen des DGB im Landesbezirk.

10. Die Führung und der Abschluß von Tarifbewegungen im Landesbezirk obliegt dem Landesbezirksvorsitzenden mit den Mitgliedern der Tarifkommission im Benehmen mit dem Landesbezirksvorstand und dem Geschäftsführenden Hauptvorstand bzw. dessen Beauftragten.

Der Landesbezirksvorstand kann mit der Führung und dem Abschluß einer Tarifbewegung andere hauptamtliche Funktionäre beauftragen.

Der Landesbezirksvorstand beschließt dazu eine Geschäftsordnung.

11. Die Kosten der Landesbezirksvorstände trägt die Hauptkasse.

12. Für Berlin gelten hinsichtlich der Zusammensetzung der Landesbezirkskonferenz und des Landesbezirksvorstandes Sonderbestimmungen, die der Hauptvorstand nach Absprache mit dem Landesbezirksvorstand Berlin erläßt.

§ 27

Hauptvorstand

1. Die Gewerkschaft NGG wird vom Hauptvorstand geleitet.

Seine Mitglieder werden vom Gewerkschaftstag gewählt bzw. bestätigt.

2. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Geschäftsführenden Hauptvorstand,
bestehend aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Hauptkassierer und
zwei weiteren Mitgliedern

b) den Landesbezirksvorsitzenden

c) 15 Mitgliedern, die in Betrieben unseres Organisationsbereichs als ehrenamtliche Funktionäre tätig sein müssen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke erfolgt durch den Hauptvorstand.

d) je einem Vertreter der Frauen, Angestellten und Jugendlichen, die in Betrieben unseres Organisationsbereichs als ehrenamtliche Funktionäre tätig sein müssen;
der Jugendvertreter wird von der Bundesjugend-Konferenz vorgeschlagen, die Vertreter der Frauen und Angestellten von den zuständigen Bundesausschüssen.

3. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Hauptausschusses nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil, außerdem Sachbearbeiter der Hauptverwaltung, wenn der Verhandlungsgegenstand ihre Anwesenheit erfordert.

4. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:

a) die Erfüllung aller Aufgaben, die sich für ihn aus der Satzung, den Beschlüssen der Gewerkschaftstage und des Beirats ergeben

b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen

c) den Landesbezirksvorsitzenden und den Verwaltungsstellen im Rahmen der Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen

d) die Beschlußfassung über die Grundsätze der Tarifpolitik

e) die Beschlußfassung über die Richtlinien insbesondere für:

aa) die Beantragung und Bewilligung von Rechtsschutz

bb) die Führung von Arbeitskämpfen

cc) die Personengruppenarbeit

dd) Unterstützung in besonderen Notfällen

ee) die Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenzen

ff) die Revision der Verwaltungsstellen

f) die Beschlußfassung über eine Mustersatzung für Orts- und Verwaltungsstellen

g) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre

h) die Nachwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines vom Gewerkschaftstag in den Hauptvorstand gewählten Personengruppenvertreters. Der Bundesausschuß der zuständigen Personengruppe hat das Vorschlagsrecht

i) die Einberufung des Gewerkschaftstages und die Beschlußfassung über eine Wahlordnung für die Wahl der Delegierten des Gewerkschaftstages

j) die Berichterstattung auf dem Gewerkschaftstag über seine eigene Tätigkeit und über die Entwicklung der Gewerkschaft.

5. Die Geschäfte der Gewerkschaft führt der Geschäftsführende Hauptvorstand. Er vertritt die Gewerkschaft Nahrung · Genuss · Gaststätten nach innen und außen. Der Geschäftsführende Hauptvorstand ist ausführendes Organ des Hauptvorstandes.

Er ist insbesondere berechtigt:

a) in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Gewerkschaft Nahrung · Genuss · Gaststätten zustehenden Ansprüche gegen Schuldner geltend zu machen

b) die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Gewerkschaft Nahrung · Genuss · Gaststätten als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht in eigenem Namen geltend zu machen

c) zur Führung und zum Abschluß von Tarifbewegungen, wenn sie über den Rahmen eines Landesbezirks hinausgehen

Diese Zuständigkeit kann er auf andere Mitarbeiter übertragen.

d) zur Einstellung von Mitarbeitern und zum Abschluß von Anstellungsverträgen mit ihnen.

6. Zum Abschluß von verbindlichen Rechtsgeschäften sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden erforderlich oder die des 1. oder 2. Vorsitzenden mit der eines anderen Mitgliedes des Geschäftsführenden Hauptvorstandes.

§ 28

Revisionskommission der Hauptkasse

1. Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung der Hauptkasse ist eine Revisionskommission zu bilden.

2. Sie wird von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Verwaltungsstelle gewählt, die sich am Sitz der Hauptverwaltung befindet.

3. Die Revisionskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht Angestellte der Gewerkschaft oder Mitglieder des Hauptvorstandes sein dürfen.
4. Die Legislaturperiode der Revisionskommission dauert von Gewerkschaftstag zu Gewerkschaftstag. Wiederwahl ihrer Mitglieder ist zulässig.
5. Der Hauptausschuß erläßt Richtlinien für die Revisionskommission der Hauptkasse.

§ 29

Hauptausschuß

1. Zur Behandlung von Beschwerden über die Tätigkeit, über Entscheidungen oder Handlungen des Hauptvorstandes ist ein Ausschuß zu bilden, der aus sieben Mitgliedern besteht, die nicht Angestellte der Gewerkschaft sein dürfen.
2. Der Vorsitzende des Hauptausschusses wird vom Gewerkschaftstag gewählt. Die sechs weiteren Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sind in der dem Gewerkschaftstag folgenden Sitzung des Landesbezirksvorstandes desjenigen Landesbezirks und aus demselben Landesbezirk zuzuwählen, dem die für den Hauptausschuß-Vorsitzenden zuständige Verwaltungsstelle angehört.

   Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht dem Landesbezirksvorstand angehören.
3. Der Hauptausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Der Hauptausschuß hat die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen, vor allem darauf zu achten, daß die Satzung und die sonstigen den Hauptvorstand bindenden Beschlüsse durchgeführt werden.
5. Der Hauptausschuß hat das Recht, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und Berichte von allen Organen der NGG anzufordern. Die Protokolle über die Sitzungen des Hauptvorstandes und Beirates gehen dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zu.
6. Der Hauptausschuß ist berechtigt, Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen und die Berichte der Revisionskommission zu prüfen. Diese sind dem Hauptausschuß ohne Aufforderung zuzustellen.
7. Beschwerden gegen den Hauptvorstand oder den Geschäftsführenden Hauptvorstand, deren Tätigkeit oder Geschäftsführung, gegen von ihnen abgewiesene Beschwerden oder Einsprüche gegen Ausschlußbeschlüsse des Hauptvorstandes sind an den Vorsitzenden des Hauptausschusses zu richten.
8. Der Hauptausschuß entscheidet nach Prüfung über die Beschwerden und Einsprüche.
9. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses sind mit Ausnahme derjenigen in Ausschlußverfahren an den Gewerkschaftstag zu richten.
10. Für Personalangelegenheiten ist der Hauptausschuß nicht zuständig.

§ 30

Beirat

1. Als oberstes Beschlußorgan zwischen den Gewerkschaftstagen wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat besteht aus:
   a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes
   b) einem Mitglied des Hauptausschusses
   c) 36 Mitgliedern, die in Betrieben unseres Organisationsbereiches als ehrenamtliche Funktionäre tätig sein müssen. Die Verteilung dieser Mandate auf die Landesbezirke erfolgt durch den Hauptvorstand. Die Vertreter oder

Stellvertreter müssen in Landesbezirkskonferenzen gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt sein.

3. Der Beirat hat zwischen den Gewerkschaftstagen notwendig werdende Ersatzwahlen des Geschäftsführenden Hauptvorstandes oder des Hauptausschußvorsitzenden und unaufschiebbare Satzungsänderungen vorzunehmen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
5. Der Beirat und der Hauptausschuß haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder jedes Mitglied des Hauptvorstandes von seiner Funktion zu suspendieren, wenn das Verhalten oder die Geschäftsführung des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

§ 31
Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft. Er findet alle vier Jahre statt und wird vom Hauptvorstand einberufen. Die Durchführung des Gewerkschaftstages ist den Mitgliedern spätestens sechs Monate vor Stattfinden durch Ausschreibung in der Gewerkschaftszeitung der NGG bekanntzugeben.
2. Die stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages sind:
   a) die Delegierten, die in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen gewählt worden sind. Für je 1500 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Für die Errechnung der Zahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl entscheidend, die am 31. Dezember des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres als erfaßt ausgewiesen ist

   b) die Mitglieder des Hauptvorstandes.

   Jeder stimmberechtigte Delegierte hat 1 Stimme.
3. Die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates, des Hauptausschusses und der Revisionskommission nehmen mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht als Delegierte stimmberechtigt sind.
4. Anträge zum Gewerkschaftstag können stellen:
   a) die Verwaltungsstellenvorstände
   b) die Landesbezirksvorstände
   c) der Hauptvorstand
   d) der Hauptausschuß
   e) die Bundes-Personengruppen-Ausschüsse

   Anträge an den Gewerkschaftstag müssen 10 Wochen vorher eingereicht und spätestens 3 Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages mit der Stellungnahme der Antragsberatungskommission den Delegierten zugestellt sein.
5. Die Antragsberatungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern des Hauptvorstandes, die vom Hauptvorstand benannt werden und je einem ehrenamtlichen Vertreter der Landesbezirke, die vom Landesbezirksvorstand benannt werden und als Delegierte des Gewerkschaftstages gewählt sein müssen. Die Antragsberatungskommission tagt spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag und hat alle vorliegenden Anträge zu beraten und dem Gewerkschaftstag Vorschläge dazu zu unterbreiten. Der Hauptvorstand benennt außerdem die Mandatsprüfungskommission, die aus je 1 Delegierten der Landesbezirke besteht.
6. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der bei der Abstimmung anwesenden Delegier-

ten. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Der Gewerkschaftstag konstituiert sich selbst.

   Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Hauptvorstandes und die Beschlußfassung über die Entlastung des Hauptvorstandes
   b) Entgegennahme des Berichtes des Hauptausschusses
   c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission
   d) Stellungnahme zur gewerkschaftspolitischen Lage
   e) Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge und Entschließungen
   f) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes
   g) Wahl der drei ehrenamtlichen Personengruppenvertreter für den Hauptvorstand
   h) Bestätigung der anderen Hauptvorstandsmitglieder
   i) Wahl des Hauptausschußvorsitzenden
   j) Bestätigung des Beirates.

§ 32

Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn es der Beirat mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
2. Die Delegierten oder deren Vertreter des vorherigen Gewerkschaftstages sind auch Delegierte eines außerordentlichen Gewerkschaftstages.

   Notwendige Ersatzwahlen werden von den Delegierten- oder Mitgliederversammlungen der zuständigen Verwaltungsstellen vorgenommen.

Auszug

aus dem

Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung

zwischen der

Gewerkschaft Nahrung · Genuss · Gaststätten

und der

Volksfürsorge „Deutsche Sachversicherung"

Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge nach § 13, Ziffer 2 der Satzung gezahlt haben, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Der Versicherungsschutz versteht sich weltweit. Die Benutzung

sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen bei Reise- und Rundflügen, ist mitversichert.

Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im übrigen – soweit nichts anderes vereinbart – die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.

Die Freizeit-Unfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:

a) eine Todesfallentschädigung

in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.

b) eine Invaliditätsentschädigung

in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2500,– DM, als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.

Für Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und Vollbeiträge entrichten.

c) ein Unfall-Krankenhausgeld

bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Entschädigung für jeden Unfall, höchstens jedoch 100,– DM pro Tag der stationären Behandlung.

Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als 2 Kalendertage gerechnet.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten 12 Monatsvollbeiträgen ergibt. Für Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende und Rentner ist der gezahlte Beitrag maßgebend.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als 2 Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises umgehend an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten.

Anhang 2

Auszug

aus dem

Vertrag über Familien-Rechtsschutz-versicherung

zwischen der

Gewerkschaft Nahrung · Genuss · Gaststätten

und der

Volksfürsorge „Rechtsschutzversicherung AG"

Zweck des Vertrages ist es, die Rechtssicherheit der Mitglieder zu fördern und ihnen insbesondere Kostendeckung bei rechtlichen Auseinandersetzungen zur Verfügung zu stellen.

Versichert sind alle Mitglieder, deren Ehegatten und minderjährige Kinder, die mindestens eine 3monatige Mitgliedschaft nachweisen und den satzungsgemäßen Beitrag nach § 13 Ziffer 2 entrichten. Das Mitglied bleibt solange versichert, als es seiner Beitragspflicht nachkommt. Bei Unterbrechung beginnt eine neue Wartezeit von 3 Kalendermonaten.

Der Versicherungsschutz umfaßt:

Schadenersatz-Rechtsschutz

zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ursprungs;

Straf-Rechtsschutz

zur Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen- und -bußen über 500 DM sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall;

Beratungs-Rechtsschutz

zur Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft durch einen Rechtsanwalt in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auf den Sachverhalt, der dem Rat oder der Auskunft zugrunde liegt, muß deutsches Recht anwendbar sein. Rat oder Auskunft dürfen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Der Rat oder die Auskunft kann auch von einem Notar erteilt werden;

Vertrags-Rechtsschutz

zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten.

Mit Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 4. September 1974 erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4 Abs. (1) h) ARB auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen.

Steuer-Rechtsschutz

zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin sowie zur Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit im Bereich des deutschen Steuer- und Abgabenrechts. Bei Geldbußen über DM 500,– sind Gnaden- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

Vom Versicherungsschutz ist ausgeschlossen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern;

b) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;

c) aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

d) aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

e) vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

Rechtsschutzleistungen werden bei jedem Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 100 000,– DM übernommen.

Anträge auf Versicherungsleistung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten.

Mitgliedschaft im Auto Club Europa e. V. (ACE)

Die Mitgliedschaft im Auto Club Europa e. V. (ACE) kann nur von Mitgliedern der DGB-Gewerkschaften erworben werden. So steht diese echte Vorteilsregelung gegen Zahlung eines sozial kalkulierten Club-Beitrages jedem Gewerkschaftsmitglied offen.

Als Leistungen werden gewährt:

Verkehrs-Rechtsschutzversicherung;

Verkehrs-Unfallversicherung;

Pannen- und Abschlepphilfe;

Kreditschutz;

Wildschadenhilfe;

Kfz.-Rückholdienst im Inland und aus dem Ausland bei Ausfall des Fahrers oder Ausfall des Fahrzeuges.

Krankenrücktransport aus dem Ausland per Kfz oder per Flugzeug;

Bargeldlose Auslieferung von Flugkarten auf dem Kreditwege zum Rückflug aus dem Ausland, auch für Familienangehörige, bei Erkrankung;

Ersatzteilversand ins Ausland;

Hilfe bei Totalschaden und Fahrzeugverlust im Ausland;

Rechtshilfe bei Deckungsstreit mit der eigenen Kraftfahrzeugversicherung;

Haftunterstützung;

Touristische Beratung;

Reisedienstleistungen;

Campingausweise;

Auslandskrankenversicherung;

Reiseversicherung;

Pannendienst in Österreich durch den ARBÖ (Arbeiter-Radfahrer und Autobund)

Technischer Dienst zur Überprüfung des Fahrzeuges;

Reifenpässe;

Clubzeitschrift „Lenkrad";

sonstige Service-Leistungen.

Einzelheiten sind beim ACE zu erfragen

Anschrift:

ACE auto club europa e.V.

Postfach 50 01 06

7000 Stuttgart 50

sowie bei allen örtlichen Geschäftsstellen.

Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV):

Die „GUV" ist eine gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung, die für die Mitglieder aller DGB-Gewerkschaften, die durch das berufsbedingte Lenken oder Bedienen von Fahrzeugen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, besteht. Mitglieder, welche Beiträge zur „GUV" entrichten, haben zusätzlich Anspruch auf Leistungen und Unterstützungen gemäß der Satzung und Geschäftsanweisung der „GUV".

Druckerei Weinacht, Frankenstraße 35, 2000 Hamburg 1

Vordr. 200 / 20000 5.85

Da steckt viel drin –
im Leistungspaket der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten. Mehr als 260 000 Mitglieder wissen, daß dieses Paket seinen Preis wert ist: 1 % vom Brutto-Tarifeinkommen.

stark
hilfsbereit
aktiv

NGG

GEWERKSCHAFT
NAHRUNG-GENUSS-
GASTSTÄTTEN